

Wegleitung zur Gründung einer Fachgruppe an der Universität Basel

Diese Wegleitung soll eine Hilfe zur Gründung einer Fachgruppe sein. Falls Fragen auftreten kontaktiert bitte die skuba: skuba@unibas.ch / 061 267 30 06.

1. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden des Faches, in welchem eine FG gegründet werden will. Sie muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch Plakate und/oder Mails angekündigt werden. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der FG. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Es wird darüber abgestimmt, ob man diese FG gründen will. Falls dem zugestimmt wird, muss ein Statut erstellt werden über das man auch abstimmt. Die skuba empfiehlt als Grundlage das Fachgruppenreglement der skuba zu nehmen. Es kann auch ein eigenes Reglement ausgearbeitet werden, dies darf dem skuba-Fachgruppenreglement jedoch nicht widersprechen.

Das Fachgruppenreglement und als Auszug das Pflichtenheft findet man unter <http://www.skuba.ch/fachgruppen/unterlagen/>

2. Wahl des FG-Vorstandes

Der FG-Vorstand führt die Geschäfte der FG und ist bemüht, den weiter unten beschriebenen Pflichten einer FG nachzugehen.

Der Vorstand wird in der Vollversammlung gewählt, es gilt das relative Mehr.

Der FG-Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (PräsidentIn, VizepräsidentIn und KassierIn). Sie werden für ein Jahr gewählt.

3. Anzeigen der Wahlen

Die Gründung der FG muss der skuba angezeigt werden. Es genügt, das Protokoll der Vollversammlung zu schicken. Von diesem Zeitpunkt an ist diese FG ein Teil der skuba und hat auch Anrecht auf die jährlichen FG-Beiträge der skuba.

4. Pflichten der FG

Der FG-Vorstand ist verpflichtet:

- sich für die studentischen Interessen und Belange im jeweiligen Fachbereich zu einzusetzen;
- einmal im Semester eine öffentlich Sitzung durchzuführen;
- falls nötig oder verlangt FG-Vollversammlungen zu organisieren, anzukündigen, zu leiten und zu protokollieren;
- sich in den jeweiligen Gremien des jeweiligen Fachbereichs zu engagieren, in welchen die Studierenden Stimmrecht haben;
- zur Kassenführung gemäss skuba-Finanzreglement;
- die Jahresrechnung der skuba abzuliefern (sonst wird kein Geld ausbezahlt)
- den Kontakt zu den Organen der skuba zu pflegen;
- seine aktuelle Zusammensetzung der skuba anzuzeigen;
- der skuba die Ansprechperson und die aktuellen Kontaktadressen anzuzeigen.

skuba-Vorstand, 27. Oktober 2010